

## BGE 20 I 68

Bundesgericht (BGE), 1894-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_20\\_I\\_68](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_20_I_68)

FR: ATF 20 I 68

IT: DTF 20 I 68

### Volltext

14. Urteil vom 31. März 1894 in Sachen Redard Frères gegen Schuler & Cie. Redard Frères in Morges hatten am 31. Januar 1894 gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Kreuzlingen in Sachen der Genannten als Kläger gegen C. Schuler & Cie. in Kreuzlingen als Beklagte, Markenschutz und Schadenersatz betreffend, die Berufung an das Bundesgericht erklärt. Mit Urteil vom 9. März 1894 hat das Bundesgericht erkannt, auf den Rekurs werde, weil unzulässig, nicht eingetreten; die bundesgerichtlichen Kosten, worunter eine Gerichtsgebühr von 25 Fr. seien den Rekurrenten aufgelegt, dagegen werde von einer außerrechtlichen Entschädigung an die Rekursbeklagte Umgang genommen. Da die Parteien am Tage der Urteilsfällung nicht anwesend waren, teilte ihnen die Bundesgerichtskanzlei, nach Vorschrift des Art. 102 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 sofort das Dispositiv des Urteils mit. Ohne die Zustellung des vollständig ausgefertigten Urteils abzuwarten, reichten die Kläger mit Eingabe vom 20. März 1894 gegen dieses Urteil ein Revisionsgesuch ein, mit dem Begehren um Anordnung einer neuen Tagfahrt zur materiellen Verhandlung über die Hauptsache, allenfalls in Verbindung mit Behandlung der Vorfrage über die Gerichtszuständigkeit. Mit Zuschrift vom 21. März machte das Präsidium des Bundesgerichtes den Anwalt der Kläger darauf aufmerksam, daß die Ausfertigung des Urteiles, welche er erhalten habe, nicht diejenige sei, von welcher an die Revisionsfrist laufe, sondern lediglich die Mitteilung des Dispositivs gemäß Art. 102 des citierten Bundesgesetzes. Das Revisionsgesuch erscheine deshalb als verfrüht und Revisionskläger möge daher eine bestimmte Erklärung abgeben, ob er verlange, daß demselben Folge gegeben werde. Advokat Merkle erwiderte hierauf Namens der Kläger, er müsse zur Zeit wünschen, daß dem Revisionsgesuch vom 20. März Folge geleistet werde. Falls der zu erwartende motivierte Entscheid Gesichtspunkte enthalte, die in seiner bisherigen Eingabe noch nicht erörtert seien, so könnte diesem Umstand dadurch Rechnung getragen werden, daß bei der Zustellung des motivierten Urteiles eine Frist gewährt würde, für allfällige Modifikationen und Ergänzungen des Revisionsgesuches in nachträglicher Eingabe, oder für einfache Festhaltung der bisherigen Eingaben oder endlich für etwaigen andern Entschluß. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Nach Art. 95 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 sind für das Rechtsmittel der Revision gegen ein vom Bundesgericht in seiner Stellung als Berufungs- oder Beschwerdeinstanz erlassenes Urteil maßgebend die einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Art. 193 dieses Gesetzes schreibt vor, daß das Revisionsgesuch in den Fällen des Art. 192, Ziff. 1, wozu der vorliegende un- zweifelhaft gehört, innerhalb eines Monates, vom Empfang der schriftlichen Ausfertigung des Urteiles an, eingereicht werden müsse. Nun war die schriftliche Ausfertigung des Urteiles dem Revisionskläger zur Zeit, als er das Revisionsgesuch einreichte, noch gar nicht mitgeteilt worden. Die auf Grund von Art.

102 des Organisationsgesetzes erfolgte Mitteilung des Dispositives gilt, wie sich aus der Vergleichung mit Art. 103 *ibid.* des Deutlichsten ergibt, nicht als Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Urteiles, sondern lediglich als Ersatz der mündlichen Verkündung. Da nun Art. 193 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den Zeitraum bestimmt abgrenzt, innerhalb welchem ein Revisionsgesuch gestellt werden kann, und die Einreichung des vorliegenden Gesuches nicht in diesen Zeitraum, sondern vor den

selben fällt, so muß dasselbe schon aus diesem formellen Grunde zurückgewiesen werden. Das Begehren des Revisionsklägers, sein Revisionsgesuch vorläufig in *suspense* zu lassen, mit Fristsetzung für allfällige Modifikationen und Ergänzungen, oder für einfaches Festhalten, oder für anderweitige Entschließungen erscheint nach den citierten Bundesgesetzen als durchaus unstatthaft und mit den prozeßrechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Auf das Revisionsgesuch wird, als zu früh eingereicht, nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.